

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwältung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art.8 Abs.3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl.S.344) und des Art.2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl.S.82) erläßt die Gemeinde EISELFING folgende

SATZUNG

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwältung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwältung der von ihr nach § 9 Abs.2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art.8 Abs.1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art.8 Abs.1 in Verbindung mit Art.7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art.12 Abs.4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	6 DM
ab 01. Januar 1982	9 DM
ab 01. Januar 1983	12 DM
ab 01. Januar 1984	15 DM
ab 01. Januar 1985	18 DM
ab 01. Januar 1986	20 DM
ab 01. Januar 1991	25 DM
ab 01. Januar 1993	30 DM
ab 01. Januar 1997	35 DM
ab 01. Januar 2002	17,90 €

im Jahr.

in der Fassung der
3. Änderungssatzung
v. 24.05.01.2002

- (2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden
bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,
bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.
Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eiselfing, 28. November 1981

Gemeinde Eiselfing

Zimmermann, 1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die Satzung wurde am 07. Januar 1982 im Gemeindeamt zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel beim Gemeindeamt hingewiesen. Der Anschlag wurde am 08. Januar 1982 angeheftet und am 27. Januar 1982 wieder entfernt.

Eiselfing, 28. Januar 1982

Gemeinde Eiselfing

Zimmermann, 1. Bürgermeister

DEGLAUBIGUNGSVERMERK:

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter mit der Urschrift wird beglaubigt.

Eiselfing, 28. Januar 1982

Gemeinde Eiselfing

Zimmermann, 1. Bürgermeister